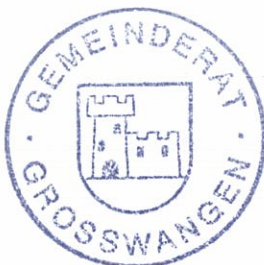




Siedlungsleitbild

Vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) verabschiedet am 15. Juni 2011

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

1	Absicht des Gemeinderats	3
	Zweck des Siedlungsleitbilds.....	3
	Wirkung und Planungshorizont des Siedlungsleitbilds	3
	Verhältnis des Siedlungsleitbilds zu anderen Planungsinstrumenten.....	3
	Vorgehen	3
	Beteiligte	4
2	Planerische Leitsätze.....	5
	Grundsätze der Gemeindeentwicklung.....	5
	Siedlungsentwicklung.....	5
	Entwicklungsperspektiven in den Weilern.....	6
	Wohnen.....	7
	Wirtschaft	7
	Landwirtschaft	7
	Freizeit, Sport und Kultur.....	8
	Schule	8
	Soziales und Gesundheit.....	8
	Einkaufen und öffentliche Dienstleistungen	8
	Mobilität.....	8
	Landschaft / Umwelt, Ver- und Entsorgung, Gefahren.....	9

Anhang: Darstellung der räumlich fassbaren Leitsätze des Gemeinderats

1 Absicht des Gemeinderats

Zweck des Siedlungsleitbilds

Das Siedlungsleitbild befasst sich mit der Gesamtstruktur der Siedlungs- und Landschaftsräume. Der Gemeinderat will

- die Entwicklung von Siedlung und Landschaft
- Verkehrsbedürfnisse von Einwohnern und Wirtschaft
- Umwelt- und Erschliessungsfragen
- den ökonomischen Einsatz der finanziellen Mittel

in einen Zusammenhang stellen und die strategischen Ziele der Ortsplanung bezeichnen. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt jeweils im Rahmen der vorhandenen (insbesondere der finanziellen) Möglichkeiten.

Wirkung und Planungshorizont des Siedlungsleitbilds

Das Siedlungsleitbild

- zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung der Gemeinde Grosswangen auf. Der Gemeinderat und die Verwaltung richten ihre nachfolgenden Planungen auf die strategischen Ziele des Siedlungsleitbilds aus.
- konzentriert sich auf die Bestimmung der strategischen Ziele und generellen, raumwirksamen Massnahmen, enthält aber auch einzelne konkrete Massnahmen. Der nötige Spielraum für die nachfolgenden Planungen bleibt erhalten.
- erlaubt sich längerfristige Überlegungen zur Raumentwicklung, die über den Planungshorizont der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung hinausgehen und über die künftige Siedlungsbegrenzung Aufschluss geben.
- fasst alle relevanten Aspekte der Raumnutzung zu einem Gesamtbild zusammen.
- kann Widersprüche enthalten. Bei der Umsetzung in den Zonenplan und andere Planungsinstrumente müssen die Interessen unterschiedlicher Ansprüche abgewogen werden.
- nimmt keine Entscheide der Gemeindeversammlung vorweg.
- entspricht nicht zwingend dem heutigen Willen der Grundbesitzer, hat aber auch keine eigentümergebundene Wirkung.

Verhältnis des Siedlungsleitbilds zu anderen Planungsinstrumenten

Das Siedlungsleitbild

- ist das Fundament einer weitsichtigen Ortsplanung.
- fügt sich in den Planungsablauf ein, der „vom Übergeordneten zum Detail“ führt.
- dient bei der Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements, der Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie bei weiteren nachfolgenden Planungen als Grundlage.

Vorgehen

An der **Zukunftskonferenz vom 7. November 2009** mit ca. 90 Teilnehmenden wurden die vergangene und die zukünftige, erwünschte Gemeindeentwicklung sowie die in der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung zu setzenden Schwerpunkte diskutiert.

Ein Ausschuss der Ortsplanungskommission (OPK) analysierte - fachlich begleitet durch den Ortsplaner - die heutige Situation in den Weilern und führte diverse Gespräche mit Weilerbewohnern und Grundeigentümern. Aufgrund der gewonnen Erkenntnisse und der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung im Mai 2010 wurde eine umfassende Strategie für die Ent-

wicklung der Weiler in der Gemeinde Grosswangen (der entsprechende Bericht kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden) erarbeitet.

Auf dieser Basis erarbeiteten die beauftragten Planer zusammen mit der OPK in 10 Sitzungen den Entwurf des **Siedlungsleitbilds**; einzelne Themen wurden durch OPK-Ausschüsse zu Händen der Gesamtkommission vorbereitet. Zentrale Aspekte wurden an der OPK-Sitzung vom 2. Juli 2010 mit Bruno Zosso, dem zuständigen Gebietsmanager der kantonalen Dienststelle rawi, besprochen.

Ende 2010 wurde das Siedlungsleitbild bei der Dienststelle rawi zur **Vorabklärung** eingereicht. Aufgrund der Stellungnahme der Dienststelle rawi vom 28. Januar 2011 wurden im Rahmen einer weiteren OPK-Sitzung geringfügige Änderungen vorgenommen.

Das Siedlungsleitbild wurde am 23. Februar 2011 der Bevölkerung anlässlich einer Orientierungsversammlung vorgestellt. Alle Einwohner und Interessierten wurden eingeladen, im Rahmen der **öffentlichen Mitwirkung** vom 21. Februar bis 29. März 2011 zum Siedlungsleitbild Stellung zu nehmen und Anträge bezüglich der Instrumente der kommunalen Nutzungs- und Richtplanung einzureichen.

Das Siedlungsleitbild wurde in zwei weiteren OPK-Sitzungen sowie an der Klausur des Gemeinderats vom 25. Mai 2011 diskutiert und daraufhin nochmals in einigen Punkten angepasst. Am **15. Juni 2011** wurde das Siedlungsleitbild **durch den Gemeinderat verabschiedet**.

Beteiligte

Folgende Personen haben mitgearbeitet:

Zukunfts- und Ergebniskonferenz:

- rund 90 Teilnehmende

Moderation: KON-SENS, Kirchenstrasse 9, 6343 Rotkreuz

- Maya von Dach-Bütler, Fachfrau Gemeinde-, Stadt-, Regionalentwicklung, Mediatorin "Wirtschaft / Arbeitswelt / öffentlicher Raum" HSG, Lehrerin
- Thomas Bänninger, Fachmann Gemeinde-, Stadt-, Regionalentwicklung, lic. iur.

Ortsplanungskommission:

- Josef Doppmann, Präsident
- Cornel Erni
- Christoph Geiser
- Verena Häfliger
- Bernhard Hodel
- Thomas Juchli
- Bruno Rösch
- Andi Schwarzentruher
- Marlis Wolfisberg
- Hardy z'Rotz

Protokollführer:

- René Unternährer, Gemeindeschreiber

Verantwortliche Planer:

Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee

- Lukas Huber, dipl. Umwelt-Natw. ETH/SIA, Raumplaner FSU, Umweltberater SVU
- Romeo Venetz, dipl. Kultur-Ing. ETH, MAS ETH in Raumplanung

2 Planerische Leitsätze

Grundsätze der Gemeindeentwicklung

1. Grosswangen profiliert sich als familienfreundliche Wohn- und Arbeitsgemeinde mit einer hohen Lebensqualität für Personen jeden Alters.
2. Die vielfältigen und äusserst attraktiven Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im ganzen Gemeindegebiet werden als Label im Standortmarketing vermarktet.
3. Der Gemeinderat unterstützt das Engagement der Grosswanger Einwohner, Betriebe und Institutionen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Dorfgemeinschaft. Die gesellschaftlichen Aktivitäten fördern die Identität der Gemeinde und das Wir-Gefühl der Menschen in Grosswangen.
4. Die Gemeinde Grosswangen sucht und organisiert die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Sie übernimmt als aktive Partnerin des regionalen Entwicklungsträgers Sursee-Mittelland die Initiative bei regionalen Projekten.
5. Der Gemeinderat steuert die Gemeinde- und Bevölkerungsentwicklung aktiv. Bei Handänderungen von Grundstücken und Liegenschaften werden die öffentlichen Interessen wahrgenommen, indem die Gemeinde je nach Bedarf zwischen Verkäufern und Kaufinteressenten vermittelt.
6. Die Gemeinde strebt in den nächsten 10 bis 15 Jahren ein Wachstum auf 3'200 bis 3'500 Einwohner an.

Siedlungsentwicklung

7. Die Gemeinde Grosswangen trägt mit geeigneten planerischen Mitteln (Bebauungs- oder Gestaltungspläne, Ausnutzungsbestimmungen etc.) zur Pflege und weiteren Entwicklung des Dorfbilds bei - insbesondere entlang der Kantonsstrasse sowie entlang der Feld- und Mühlestrasse. Die Erneuerung oder der Ersatz renovationsbedürftiger Gebäude und nachhaltige Bauformen (Minergie-Standard, Nutzung erneuerbarer Energien, flexible Nutzungskonzepte etc.) werden mit entsprechenden Anreizen gefördert.
 8. Der Gemeinderat setzt ein Fachgremium ein, dessen Mitglieder den Grundeigentümern bei Bauaufgaben unterstützend zur Verfügung stehen. Organisation und Pflichtenheft werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision definiert.
 9. Der Gemeinderat unterstützt die Schliessung von Siedlungslücken und eine massvolle Verdichtung im bestehenden Siedlungsgebiet.
 10. Im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung wird das Zonenkonzept überprüft. Dabei haben grundsätzlich raumplanerische Überlegungen Vorrang vor Interessen der Grundeigentümer. Folgende Zielsetzungen sind besonders zu beachten:
 - Zweigeschossige Wohnzone W2: Wohnformen wie Generationenhäuser und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen in bestehenden Bauzonen sind mittels Ausnützungsbonus zu fördern.
 - Dreigeschossige Wohnzone W3: In dieser Zone sollen künftig nur noch Mehrfamilienhäuser erstellt werden dürfen; eine Mindestausnützung ist zu prüfen. Bestehende Gebiete sind bezüglich der realisierten Ausnützung zu überprüfen und allenfalls planerisch neu zu definieren.
 - Wohn- und Arbeitszonen: In bestehenden Mischzonen führt das Nebeneinander von Wohn- und Gewerbenutzungen teilweise zu Problemen. Es sollen keine neuen Wohn- und Arbeitszonen ausgeschieden werden. In den bestehenden Zonen werden die Möglichkeiten für eine Umzonung in reine Wohn- bzw. Arbeitszonen geprüft.
- Arbeitszonen: In diesen Zonen haben industrielle und gewerbliche Nutzungen absolute Priorität; reine Wohnbauten werden nicht bewilligt.

11. Erweiterungen des Siedlungsgebiets werden bedarfsgemäss und etappenweise in den im beiliegendem Plan bezeichneten Gebieten vorgenommen, wobei die Entwicklung grundsätzlich von innen nach aussen zu erfolgen hat. Die Verfügbarkeit der einzuzonenden Gebiete wird vorgängig verbindlich gesichert. Wenn innert der vereinbarten Frist keine genügenden Bau- oder Planungsaktivitäten erfolgen, kann am Siedlungsrand gelegenes Bauland gegebenenfalls auch wieder ausgezont werden, ohne dass die Gemeinde entschädigungspflichtig wird.
12. Der äusserst attraktiv und gleichzeitig zentral im Dorf gelegene Lindenhof bietet ausgezeichnete Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung - insbesondere für zentrumsbildende Nutzungen. Der Gemeinderat prüft in Zusammenarbeit mit den Eigentümern die kurz- und längerfristigen Perspektiven und leitet zum gegebenen Zeitpunkt entsprechende Massnahmen ein.
13. Das Gebiet Trautheim eignet sich aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich sehr gut für verschiedenste Nutzungen (Wohnen mit unterschiedlicher Dichte, Arbeiten, zentrumsbildende und Erholungsnutzungen etc.). Sollte die Wasserversorgungs AG irgendwann die Grundwasserfassung aufgeben, wird der Gemeinderat die Nutzungspotenziale prüfen und entsprechende Massnahmen einleiten.
14. Die Gemeinde wächst nicht über die harten Siedlungsbegrenzungslinien hinaus. Die Grenze zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet soll eindeutig erkennbar sein.
15. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an den bestehenden Infrastrukturen (Schule, Kanalisation etc.). Grosse Investitionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Entwicklungsperspektiven in den Weilern

16. Die Weiler Innerdorf - Breiten¹ - Oberdorf, Rot¹, Hueben¹, Wüschiswil², Stettenbach² und Sigerswil² sind für die Gemeinde Grosswangen bedeutsam. Jeder Weiler erhält dank einer qualitativen Entwicklungsstrategie gemäss den durch den Kanton und den regionalen Entwicklungsträger Sursee-Mittelland formulierten Rahmenbedingungen ein eigenes Profil.
17. Die Weilerbilder³ mit dem landwirtschaftlichen Siedlungscharakter sollen erhalten und aufgewertet werden. Bauprojekte in der Weilerzone und im Weilerschutzbereich werden deshalb durch das im Leitsatz Nr. 8 genannte Fachgremium beurteilt.
18. Für die Landwirtschaft nicht mehr benötigte Ökonomiegebäude in der Weilerzone dürfen zu gewerblichen oder zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Zur Erhaltung des Weilerbildes sind nicht mehr nutzbare Gebäude aller Art innerhalb der Weilerzone und des Weilerschutzbereichs abzubauen.
19. Die Existenz der Landwirtschaftsbetriebe in allen Weilern soll durch die Weilerentwicklung nicht gefährdet werden. Emissionen der Landwirtschaftsbetriebe sind durch die Weilerbewohner innerhalb und ausserhalb der Weilerzone in einem gewissen Mass zu tolerieren, auch wenn die Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen⁴ in Einzelfällen nicht eingehalten werden können. In der Weilerzone werden neue Wohnbauten in einem Bereich von 100 m um eine Tierhaltungsanlage nur für den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung bewilligt. Der Verkauf bestehender Wohnbauten ist nur unter entsprechenden Auflagen möglich.
20. Die Erdgashochdruckleitung der Transitgas AG verläuft durch die Weiler Oberdorf und Rot mit einem minimalen Abstand von ca. 15 m zu bestehenden Gebäuden in der Rothegg. Allfällige Zonenplanänderungen in diesen Gebieten setzen eine entsprechende Risikoermittlung durch die Transitgas AG voraus.

Definition der Weilertypen gemäss dem kantonalen Richtplan 2009:

¹ Typ B (gemischt) - Weiler, bei denen landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen mit anderen gemischt sind oder bei denen wenig landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen bestehen

² Typ A (landwirtschaftlich) - Weiler mit vorwiegend landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen

³ Ortsbilder von regionaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Richtplan 2009: Innerdorf, Rot, Hueben und Wüschiswil

⁴ vgl. Bericht Nr. 476 der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT)

Weiler Innerdorf - Breiten - Oberdorf

21. Der Gemeinderat unterstützt planerische Massnahmen zur Erhaltung der Bevölkerungszahl. In diesem Sinn kann in den im Plan bezeichneten Gebieten eine geringfügige Erweiterung der Weilerzone geprüft werden, sofern die Interessen der Landwirtschaft nicht tangiert werden. Entsprechende Standorte für Neubauten werden bei einer Einzonung im Zonenplan bezeichnet.
22. Den bestehenden Gewerbebetrieben soll eine massvolle Entwicklung ermöglicht werden. Für die Käserei Oberdorf werden bei Bedarf Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung erarbeitet.
23. In den letzten Jahren führten heftige Unwetter zu starken Überschwemmungen. Bei Umnutzungen, Um- und Anbauten sowie Ersatzbauten ist deshalb dem Hochwasserschutz spezielle Beachtung zu schenken.

Weiler Rot und Huben

24. Umnutzungen, An- und Umbauten sowie Ersatzbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Die Beibehaltung des landwirtschaftlichen Charakters hat jedoch Priorität vor anderen Anliegen.
25. Die ehemalige Käserei Rot soll der Weilerzone zugewiesen werden, um optimale Bedingungen für den Umbau und die Umnutzung zu schaffen.

Weiler Wüschiswil, Stettenbach und Sigerswil

26. In den Weilern des Typs A gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Wohnen

27. Die Bevölkerung soll sich in Grosswangen wohl fühlen. Die Gemeinde profiliert sich als naturnaher und vielfältiger Lebensort mit hoher Wohnqualität und zieht Zuzüger im mittleren und oberen Einkommensbereich an. Auch für Einheimische werden tragbare Land- und Wohnungspreise angestrebt.
28. Der Gemeinderat Grosswangen setzt sich dafür ein, dass die Wohnbedürfnisse aller Bevölkerungs- und Altersschichten abgedeckt werden können; Eigentums-, Genossenschafts- und Mietobjekte verschiedener Grösse werden gleichermassen gefördert.

Wirtschaft

29. Die Gemeinde Grosswangen bietet den ortsansässigen Klein- und Mittelbetrieben die notwendigen Entfaltungsmöglichkeiten.
30. Mit der Ansiedlung neuer Produktions- und Dienstleistungsbetriebe werden zusätzliche, attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen.

Landwirtschaft

31. Die Gemeinde Grosswangen schafft ausserhalb des Siedlungsgebiets möglichst gute Rahmenbedingungen für Landwirtschaftsbetriebe mit einer langfristig gesicherten Existenzgrundlage. Die Haltung von geruchsarmen Tieren wie Kaninchen und Fischen wird insbesondere in Siedlungsnähe und in den Weilern begrüsst.
32. Die Gemeinde Grosswangen unterstützt die Landwirte in ihren Bemühungen, ihre Existenz durch Zusatzeinkommen in der Paralandwirtschaft zu sichern. Dazu gehören Tätigkeiten wie Verarbeitung und Vermarktung von hofeigenen Produkten, agrotouristische Angebote, Umwelt- respektive Energie- und Sozialdienstleistungen wie auch Dienste für die Landwirtschaft.

33. Bei Bauprojekten in der Landwirtschaftszone ist die kantonale Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu beachten.
34. Die landwirtschaftliche Nutzung hat Priorität vor Sport- und Freizeitaktivitäten.

Freizeit, Sport und Kultur

35. Der Tierpark Linde, die Feuerstelle beim Betagtenzentrum Linde, die Spielplätze bei den Kindergärten Max und Moritz sowie das Schulhausareal dienen der ganzen Bevölkerung als Aufenthalts- und Begegnungsort.
36. Der Gemeinderat setzt sich für die Erhaltung und den Ausbau des gastronomischen Angebots ein. Gefördert werden insbesondere Lokale im Dorfgebiet, welche geeignete Räumlichkeiten für kulturelle Anlässe zur Verfügung stellen.
37. Die Gemeinde Grosswangen unterhält und optimiert die vorhandenen Sport- und Freizeitinfrastrukturen.
38. Die Gemeinde sucht langfristig in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden einen neuen Standort für einen regionalen Fussballplatz. Kurz- und mittelfristig wird am Standort Gutmoos festgehalten.

Schule

39. Die Gemeinde Grosswangen sorgt für ein bedarfsgerechtes und zeitgemässes Bildungs- und Betreuungsangebot. Wo Synergien möglich sind, werden regionale Kooperationsmöglichkeiten geprüft.

Soziales und Gesundheit

40. Die Gemeinde Grosswangen fördert ein vielseitiges, aktives und Identität bildendes Vereinsleben. Sie unterstützt insbesondere die Jugend- und Seniorenarbeit der ortsansässigen Vereine.
41. Die für die Jugendarbeit notwendigen Räumlichkeiten werden zur Verfügung gestellt.
42. Das Betagtenzentrum Linde bietet den pflegebedürftigen Einwohnern genügend Alters- und Pflegeplätze mit hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität an.
43. Der Gemeinderat setzt sich für eine genügende medizinische Grundversorgung ein.
44. Der Gemeinderat unterstützt private Initiativen zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen an geeigneten Lagen.
45. Die Gemeinde fördert die Gesundheit und den Breitensport. Sie stellt öffentliche Einrichtungen (Schul- und Sportanlagen) zur Verfügung und unterstützt entsprechende Benutzungsgesuche.

Einkaufen und öffentliche Dienstleistungen

46. Die Gemeinde Grosswangen setzt sich für die Erhaltung und den Ausbau des vorhandenen Einkaufs- und Dienstleistungsangebots ein. Der Gemeinderat unterstützt die Initiative von ortsansässigen Geschäften zur Realisierung eines Detaillisten-Zentrums an zentraler Lage.

Mobilität

47. Die Gemeinde Grosswangen setzt sich für eine reibungslose, sichere und ortsverträgliche Verkehrsabwicklung ein.
48. Der Gemeinderat engagiert sich für eine optimale Erschliessung der Gemeinde mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

49. Die Gemeinde sorgt für ein attraktives Rad- und Fusswegnetz innerhalb des Siedlungsgebiets; angestrebt werden insbesondere sichere Verbindungen abseits der Kantonsstrasse von den peripheren Quartieren ins Zentrum.
50. Die Gemeinde setzt sich ein für sichere Radrouten und gepflegte Wanderwege in die Nachbargemeinden. Der bestehende Dorfrundwanderweg (Feld-Schutz-Eihöfli-Mühle-Schwerrihof-Schlössli-Katzenlöli-Ed.-Huberstrasse-Kalofen Süd-Winkel-Feld) wird als solcher bezeichnet und beschildert. Mittel- bis langfristig soll ein neuer Wanderweg entlang der Rot angelegt werden.

Landschaft / Umwelt, Ver- und Entsorgung, Gefahren

51. Das Landschaftsbild mit seinen Grobstrukturen (Geländeformen, Wälder, Hecken, Bachläufe etc.) trägt massgeblich zur attraktiven Wohnlage der Gemeinde Grosswangen bei und soll durch Bauten und Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat prüft bei Bedarf Massnahmen zum Schutz der Landschaft und nutzt sie als Marketing-Instrument.
52. Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Aussichtspunkte werden frei gehalten und mit attraktiven Wanderwegen erschlossen. Dies in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern.
53. Die öffentlichen Frei- und Grünräume im Siedlungsgebiet werden gepflegt und je nach Situation mit verschiedenen Massnahmen aufgewertet.
54. Naturnahe Flächen werden erhalten, gepflegt und aufgewertet - insbesondere Gewässerräume und Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Waldränder, Hecken, Hochstammobstbäume und ökologische Ausgleichselemente.
55. Die Gemeinde erarbeitet ein Vernetzungsprojekt, das ab dem Jahr 2011 umgesetzt wird. Hauptziele sind die weitere ökologische und landschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Grosswangen. Mit dem Vernetzungsprojekt sollen Pflanzen und Tiere von entsprechenden Aufwertungsmassnahmen profitieren, und die Biodiversität soll dadurch gefördert werden. In grenznahen Gebieten wird mit den umliegenden Gemeinden zusammengearbeitet.
56. Bei eingedolten Gewässern muss in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Dienststelle der Status (öffentlich oder privat) abgeklärt und die Möglichkeit zur Offenlegung geprüft werden.
57. Die Gemeinde Grosswangen überprüft auf dem ganzen Gemeindegebiet die Ziele des Hochwasserschutzes anhand der Gefahrenkarte und trifft die notwendigen planerischen (z.B. Festlegung von Retentionsräumen) und baulichen Massnahmen (Vergrösserung von Durchlässen, Erhöhung von Dämmen, Bau von Entlastungsgerinnen etc.). Dabei sind auch ökologische Aspekte zu berücksichtigen.
58. Die Gemeinde stellt in Zusammenarbeit mit den Anlagebetreibern alle notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zur Verfügung und gewährleistet einen einwandfreien Betrieb.
59. Die Gemeinde überprüft ihr Beleuchtungskonzept mit folgenden Zielsetzungen: sparsamer Energieeinsatz, Vermittlung von Sicherheit und Identität sowie Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen.
60. Die Gemeinde fördert Energiesparmassnahmen und die Nutzung von Alternativenenergie. Der Gemeinderat prüft bei Erneuerungen und Neubauten von öffentlichen Gebäuden den Einsatz erneuerbarer Energien.

Siedungsleitbild (Weiler)

	Erweiterung Weilerzone prüfen (Priorität A)
	Erweiterung Weilerzone prüfen (Priorität C)
	Rahmenbedingungen für spezielle Nutzung prüfen
	Weilerschutzbereich
	Nur Kleinbauten zulässig
	Siedlungsbegrenzung

	Landwirtschaftliche Wohnnutzung
	Landwirtschaftliches Ökonomiegebäude
	100m-Radius um Tierhaltungsanlagen
	Reine Wohnnutzung
	Gewerbliche Nutzung
	Übriges Gebäude
	leer stehendes Gebäude (Farbe gemäss ursprünglicher Nutzung)
	Abbruchobjekt
	Kulturobjekt
	Neuer Standort möglich gemäss Zonenplan Landschaft Gasleitung Transigas AG

